

Gesetze für die Praxis?!

10 Jahre Reform der Führungsaufsicht – ein Resümee

Bericht aus dem Alltag der ambulanten Sozialen Dienste der Justiz

Ursula Klein, Sozialrätin; Leiterin des ambulanten Sozialen Dienstes Dortmund

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich hoffe Ihnen in den nächsten Minuten einiges über die Arbeit des aSD näher zu bringen und Einblick in die Arbeit zu ermöglichen.

Da ich keinen Zugriff auf valide OLG Bezirkszahlen habe, habe ich den aSD im LG Bezirk Dortmund als „Modellbezirk“ deklariert und werde versuchen anhand der dortigen Zahlen die Situation anschaulich zu machen.

Welche Auswirkungen hatte die Reform der Führungsaufsicht auf den Alltag des aSD?

Ganz platt erstes Resümee: Bis zur Reform haben wir im Bezirk im Ø 340 - 365 Probanden im Rahmen der Führungsaufsicht betreut , jetzt sind es Ø 680.

Aber wie gesagt, ganz platt. Der erhebliche Anstieg hat viele Ursachen und eine Untersuchung der Gründe wäre sicherlich interessant.

Bei einer differenzierteren Betrachtung der Reform der FA zeigt sich eine ganze Palette von Auswirkungen auf den Arbeitsalltag einer Fachkraft im FB FA.

Deren Betrachtung muss jedoch ein wichtiger Aspekt vorausgeschickt werden.

Bei einer Rückschau auf 10 Jahre Reform der Führungsaufsicht aus Sicht des aSD kann man eine Rückschau auf 9 Jahre Überarbeitung der Organisation und Struktur der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe nicht außer Acht lassen. Ergebnis war die AV des JM vom 25.02.2008.

Durch die Zusammenlegung der Fachbereiche Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe wurde der ambulante Soziale Dienst der Justiz NRW geboren.

Neben den strukturellen Veränderungen kam es zur Einführung verbindlicher Qualitätsstandards und verbindlicher Nutzung der elektronischen Fachanwendung SoPart.

Im Fachbereich Führungsaufsicht wurden die bislang tätigen Sozialarbeiter der Führungsaufsichtsstelle, die in der Regel ihren Dienstsitz, im örtlich zuständigen Landgericht hatten, abgeschafft.

Sie wurden Fachkräfte des aSD mit Dienstsitz in der jeweiligen Dienststelle. Im Landgericht gab es „Nur“ noch den Leiter/die Leiterin und bei Bedarf eine Geschäftsstelle.

Unter Punkt IV der AV des JM vom 25.02.2008 heißt es u.a.:

„Die Leitung der Führungsaufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung einer für die Dauer der Führungsaufsicht vom Gericht bestellten Fachkraft des Fachbereichs Bewährungshilfe - die zur Vermeidung einer doppelten Aktenführung gleichzeitig auch die Aufgaben des Fachbereich Führungsaufsicht wahrnimmt - das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.“

Nach § 68a StGB untersteht der Verurteilte bei Eintritt einer Führungsaufsicht einer Aufsichtsstelle und es wird ein Bewährungshelfer bestellt.

Nach den gesetzlichen Vorgaben überwacht **die Aufsichtsstelle** die Erfüllung der Weisungen - mit Unterstützung des Bewährungshelfers.

Sie entscheidet bei Verstößen selbstständig über die Stellung eines Strafantrags nach § 145 a S. 2 StGB, sie kann nach der Erweiterung der Befugnisse durch die Reform der Führungsaufsicht von allen öffentlichen Behörden und aus dem Zentralregister Auskunft verlangen, kann selbst Ermittlungen (mit Ausnahme eidlicher Vernehmungen) vornehmen, oder durch andere Behörden, wie z.B. die Polizei vornehmen lassen.

Weitergehend kann der Leiter oder die Leiterin der Führungsaufsichtsstelle eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung anordnen, die polizeiliche Beobachtung veranlassen und das Gericht kann auf Antrag der Aufsichtsstelle einen Vorführungsbefehl bei Verstoß gegen die Kontaktweisung oder Vorstellungsweisung erlassen.

Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite, entsprechend der in § 56d und § 57 StGB beschriebenen Funktion.

Er ist also **nicht** selbst „Überwacher“, hat aber den Anweisungen des Gerichts Folge zu leisten und muss im Einvernehmen mit der Aufsichtsstelle handeln und ihr Bericht erstatten.

Jetzt sind also in NRW seit 2008 Aufsichtsstelle und Bewährungshelfer in einer Person vereint - eine ganz schön verzwickte Situation.

Die Tätigkeit des Bewährungshelfers hatte seit jeher die doppelte Funktion, auch in § 56 d Abs. 4 StGB wird ja seine Aufgabe hinsichtlich der Überwachung der Erfüllung der Auflagen und Weisungen im Einvernehmen mit dem Gericht benannt.

Er informiert also auch in Bewährungssachen das Gericht bei Verstößen gegen Auflagen und Weisungen und regt bei Bedarf Maßnahmen an.

Durch die Funktion als Mitarbeiter der Aufsichtsstelle ist die Verantwortlichkeit eine andere geworden. Die Fachkraft beschränkt sich nicht auf die **Mitteilung an das Gericht**, sondern ist bei einer Verschlechterung der Lebenssituation des Probanden oder bei Weisungsverstößen in der Verantwortung **selbstständig Maßnahmen zu ergreifen und zu veranlassen**.

Die Umsetzung beider Reformen verlief anfänglich etwas holprig und neben einigen etwas skurrilen Geschichten, dass Fachkräfte als Bewährungshelfer an sich selbst Berichte als Führungsaufsichtsstelle geschrieben haben gab es u.a.

Entwicklungen bei denen man diese neue Rolle als Aufsichtsstelle weitgehend ignorierte und wie bisher das Gericht informierte ohne konkrete Anregungen und auf Reaktionen von dort wartete.

Oder aber jeder FA Probanden wurde zu einem „Schwerstkriminellen“ und man reagierte mit einem Übermaß an Kontrolle und Überwachung.

Mittlerweile hat sich insgesamt ein professioneller Umgang mit dem Klientel und den juristischen Beteiligten entwickelt.

Die sich aus § 463 Strafprozessordnung ergebenden Kontakte zu anderen Behörden, insbesondere zur Polizei haben Selbstverständlichkeit angenommen.

Die Zusammenarbeit ist getragen vom Respekt vor der Arbeit des anderen und dem gemeinsamen Ziel der Vermeidung neuer Straftaten durch den Probanden.

Der eigene Auftrag der Hilfe und Kontrolle kann vertreten werden. Die Gefahr als Fachkraft ein Zuarbeiter der Ermittlungsbehörde zu werden ist erkannt und wird im Rahmen von Supervision und kollegialer Beratung aufgearbeitet.

Grundsätzlich gilt: **Während der Unterstellungszeit ist meine Rolle für alle Beteiligten transparent und das was, wie und warum geschieht ist nachvollziehbar, maßvoll und durchdacht.**

Ganz praktisch sieht die Arbeit der Fachkraft im FB FA bei Eingang eines neuen Falles folgendes vor:

➤ Prüfung des Anordnungsbeschlusses

- Sind Weisungen allgemein oder bereits konkretisiert verfasst
- sind evtl. vor Entlassung aus Haft oder Unterbringung aufgrund der Erkenntnisse im Übergangsmanagement schon besondere Weisungen vorzuschlagen
- ist der soziale Empfangsraum so, dass es nicht automatisch zu Weisungsverstößen kommt;
- sind Vorkehrungen der Sicherung zu treffen.

- Die Praktiker bevorzugen zu Beginn - außer bei KURS A Fällen - allgemein gehaltene Weisungen, da jede weitere Konkretisierung im Beratungsprozess als Eskalationsstufe genutzt werden kann

Kommt es zu einer Verschlechterung der Lebenssituation, die eine gefährliche, insbesondere strafrechtlich relevante negative Entwicklung fördert, oder kommt es zu Weisungsverstößen haben sich in der täglichen Arbeit beim aSD Dortmund folgende Schritte bewährt

(das regelmäßige Gespräch mit dem Probanden ist selbstverständlich)

- Anregung von Weisungsergänzungen
- Anregung zu konkretisierter Weisung nach § 68 b Abs. 1 Nr. 1 - 11) im Sinne des Bestimmtheitsgebots
 - als letztes Mittel erfolgt die Prüfung, ob Strafantrag gestellt werden muss, wobei im LG Bezirk Dortmund dem jeweils als Eskalationsstufe ein Erörterungstermin vorgeschaltet wird,
 - eine Einladung zum Gespräch in das Landgericht, dass von einer anderen Fachkraft als der betreuenden geführt wird und in dem die Konsequenzen bei weiteren Weisungsverstößen aufgezeigt und erörtert werden
 - Erörterungstermin mit Vorführung

In 2013 hatten wir im aSD Dortmund 18 Termine, in 2016 88. In 60 % der Fälle konnte nach dem Erörterungstermin vom Stellen eines Strafantrags abgesehen werden, da neue Absprachen getroffen werden konnten und die Zusammenarbeit wieder aufgenommen wurde.

Die Anzahl der Strafanträge, ca. 30 im Jahr, ist seit Jahren konstant, trotz steigender FA Zahlen

Es bleibt also festzuhalten:

Durch die Reform der Führungsaufsicht wurden der Aufsichtsstelle besondere Befugnisse übertragen.

Durch die Überarbeitung der Organisation der Bewährungshilfe Führungsaufsicht und Gerichtshilfe wurde in NRW der Bewährungshelfer gleichzeitig Mitarbeiter/in der Aufsichtsstelle.

Die neue Rolle und die neuen Befugnisse wurden angenommen und es wurden zielgerichtete Handlungsstrategien zum Umgang mit den neuen Anforderungen erarbeitet.

Eine weitere „neue Herausforderung“ war, dass bei der Anordnung einer nicht strafbewehrten Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 und 3 StGB eine weitere Betreuungsinstanz, die forensische Nachsorge, mit im Boot sitzt und Netzwerkarbeit **verpflichtend** eingefordert wird.

Netzwerkpartner in Form anderer Beratungsstellen und Fachdienste gab es immer schon, aber eine Zusammenarbeit war oftmals unverbindlich.

Verbindliche Zusammenarbeit mit der „früheren“ Führungsaufsichtsstelle und den Gerichten fand in der Regel durch das Übersenden von Berichten und evtl. Gesprächen bei auftretenden Schwierigkeiten statt.

Die Rolle der Fachkraft des aSD in Zusammenarbeit mit der FNA ist einmal der Partner in dem Betreuungssetting, zum anderen übernimmt er die Überwachung der Erfüllung der Weisung und ist der zentrale und erste Ansprechpartner gegenüber allen weiteren juristischen Fallbeteiligten. Nur in wenigen Ausnahmefällen kommuniziert die Fachambulanz direkt mit dem Gericht. Maßnahmen zur Krisenintervention gem § 67 h StGB bzw. Sanktionsmaßnahmen bei Weisungsverstößen nach § 67 g Abs 1 StGB werden von der Fachkraft des aSD angeregt bzw. eingeleitet, stets in Zusammenarbeit mit dem Partner FNA.

Helferkonferenzen werden in Absprache einberufen, Verantwortlichkeiten abgesprochen, es erfolgt keine „Doppelbetreuung“, sondern eine effiziente deliktpräventive Unterstützung.

Auch hier bleibt festzuhalten:

Der Zwang zu interdisziplinärem Handeln, in einem Arbeitsfeld, in dem Teamarbeit eher weniger vorherrschte, wurde durch die Fachkräfte des aSD mehrheitlich offen angenommen. Der kollegiale Austausch und die gemeinsame Verantwortung für den Prozess der Begleitung und Überwachung des Probanden, half die soziale Arbeit des aSD im Einzelfall zu professionalisieren.

Bedauert wird allgemein, dass diese Kooperation und auch das Sanktionsinstrument der Krisenintervention nicht besteht bei Klienten bei denen durch das Scheitern im Maßregelvollzug eine Überführung in die JVA erfolgt und bei denen bei der Entlassung erhebliche Probleme auftreten.

Auch bei diesen Klienten wäre psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Nachsorge dringend geboten, um den kritischen Übergang vom Vollzug in die Freiheit durch ambulante

Maßnahmen zu begleiten und dadurch das Rückfallrisiko zum Schutz potentieller Opfer zu reduzieren.

Es wäre ein großes Anliegen auch für diese Probanden, ein Behandlungsangebot vorzuhalten und sicherlich ein diskussionswürdiger Ansatz.

Die Reform der Führungsaufsicht hinsichtlich der

- Klarstellung des Zeitpunkts des Beginns der Führungsaufsicht § 68 c Abs. 4 StGB
- Regelung zur Vermeidung parallel laufender Führungsaufsichten
- Beendigung oder Ruhen
- Verjährung
- Voraussetzung für den Eintritt bei einer Vollverbüßung

haben die Handlungsspielräume der Fachkraft erweitert und einige Dinge klargestellt, besonders hervorzuhebende Veränderungen im Arbeitsalltag sind durch sie nicht aufzuzeigen.

Die Anordnung der unbefristeten Führungsaufsicht ist eine wichtige Eskalationsstufe insbesondere bei psychisch kranken Straftätern, um die regelmäßige Medikamentenvergabe zu gewährleisten. Es sollte ein Mittel sein, wenn nach maßvoller Abwägung alles andere ausgeschöpft ist. Zum Verständnis, im Bezirk Dortmund gibt es 7 unbefristete Führungsaufsichten bei insgesamt 680 FA-Probanden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren.

Die Reform der Führungsaufsicht sollte die Aufgabe unterstützen gefährliche oder gefährdete Täter in ihrer Lebensführung in der Freiheit über gewisse kritische Zeiträume hinweg zu überwachen und zu begleiten um sie von weiteren Straftaten abzuhalten.

Ich hoffe, dass meine Ausführungen gezeigt haben, wie die Praxis in den letzten 10 Jahren mit diesem Hilfsmittel umzugehen gelernt hat.

Wichtigstes Hilfsmittel der Fachkraft ist aber weiterhin der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zu dem Probanden.

Die Fachkraft macht ihm, oder ihr das Angebot in einem zeitlich genau bestimmten Rahmen, ein verlässlicher Berater zu sein.

Mit zu wachsender beruflicher Distanz unterstützt die Fachkraft, zeigt Wege zur Lebensgestaltung auf, legt auch mal ein gutes Wort ein, aber sie setzt auch klare Grenzen und deren Überschreiten hat negative Konsequenzen, die nicht nur als leere Phrasen im Raum stehen, sondern auch eintreten.

Es kann jetzt der Einwand kommen, dass das Annehmen von Hilfe immer die Freiwilligkeit voraussetzt.

Dem möchte ich entgegenhalten, dass gerade in diesem Zwangskontakt die große Chance des aSD liegt. Bricht der Kontakt zu einer freien Beratungsstelle ab, so war's das.

Die Fachkraft aber unternimmt vielfache Bemühungen um wieder in Kontakt zu kommen, und es ist erstaunlich für wie viele unserer Klienten dieses Bemühen um Kontakt eine ganz neue Lebenserfahrung ist.

Dieser, durch eine konkretisierte strafbewehrte Weisung bestehende regelmäßige Kontakt, ist oft der Anfang einer tragfähigen helfenden Beziehung und der Beginn von Veränderung.

Ich bin kein Sozialromantiker und weiß, dass wir einige Probanden nicht erreichen können, einige werden wieder neue, auch schwere Straftaten begehen, einige werden durch jedes noch so enge Netz der Überwachung rutschen und einige werden jedes Hilfeangebot ablehnen.

Aber Einige machen uns nicht mutlos.

Sie bestärken uns in der Annahme der Herausforderung und der Suche nach neuen Wegen. In Dortmund haben wir z.B. zur Steigerung und Sicherung der Qualität der Arbeit die Funktion des Qualitätsmanagers im Fachbereich FA - mit der Option diese auf weitere Fachbereiche auszuweiten - geschaffen.

Im Rotationsverfahren steht ein erfahrener Kollege, mit 30 % Freistellung für diese Aufgabe, allen Fachkräften als Berater zur Verfügung, bietet Schulungen an, ist Kontaktperson zur Leitung der FA Stelle, fertigt Tipps und Merkblätter und prüft mit beschränktem Umfang Berichte auf deren richtige Form, sachlichen Inhalt und die Einhaltung der Qualitätsstandards. Momentan füllt Matthias Herper die Rolle aus und ich muss gestehen, ohne seine Hilfe hätte ich nichts zu Papier gebracht.

Ich bedanke mich bei allen, die mir geholfen haben einen Rückblick zu halten und bei Ihnen, die mir zugehört haben und wünsche einen noch informativen Tag.

Lippstadt, 17.10.2017